



Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

per mail: [daniela.rivin@bmfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmfw.gv.at)

Datum: 22.10.2014

**Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG, Begutachtung**  
Einführung eines Wahlrechts zwischen Pensionskasse und einer betrieblichen Kollektivversicherung für MitarbeiterInnen der Universitäten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2005 wurde die betriebliche Kollektivversicherung als weiterer Durchführungsweg der betrieblichen Vorsorge gesetzlich festgeschrieben, mit dem Ziel unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeiten der Durchführungswege, diese gleich oder gleichwertig zu gestalten. Die Gesetzesnovelle sollte daher zum Anlass genommen werden, den MitarbeiterInnen der Universitäten durch Änderung des § 115 UG zusätzlich zur betrieblichen Altersvorsorge im Wege einer Pensionskasse wahlweise auch die betriebliche Kollektivversicherung zu ermöglichen.

Damit würde der Weg in Richtung Gleichstellung von Pensionskassen und betrieblichen Kollektivversicherungen fortgesetzt werden, wobei die Spezifika der beiden Durchführungswege (Zinsgarantie, Vermögensbewertung, Mитspracherechte, etc.) zu berücksichtigen sind.

Die betriebliche Kollektivversicherung zeichnet sich, im Gegensatz zu den Pensionskassen, durch mannigfaltige Garantieleistungen für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in ihren Rechnungsgrundlagen aus (Garantiezins, Sterbetafelgarantie, Höchststandgarantie). Die beiden Krisen an den Kapitalmärkten in den 2000er Jahren haben eindrucksvoll bewiesen, wie wichtig solche Garantien für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind. Die steuerliche Behandlung für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ist ident zu den Pensionskassenlösungen.

Im Zuge der letzten Novellierung des Betriebspensionsrechtes wurde zudem eine Möglichkeit zum Wechsel zwischen den beiden Systemen zu bestimmten Zeitpunkten geschaffen, diese Möglichkeit sollte auch den MitarbeiterInnen von Universitäten offen stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die vorgeschlagene Regelung nur auf die MitarbeiterInnen bezieht, die dem Kollektivvertrag unterliegen, nicht jedoch auf die Beamten.

Dr. Ulrike Braumüller  
*Geschäftsführung  
 Personenversicherung*

Tel.: (+43) 1 71156-234  
 Fax: (+43) 1 71156-271  
[braumueller@vvo.at](mailto:braumueller@vvo.at)

Verband der  
 Versicherungsunternehmen  
 Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
 A-1030 Wien  
 ZVR 462754246  
[www.vvo.at](http://www.vvo.at)

Ihr Schreiben vom:  
 Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Dr. Br./Sz

Ausg Nr.: P/188/14

Seite 1/2



Es sollte daher § 115 UG wie folgt angepasst werden:

**Pensionskassensystem-Betriebspension**

§ 115. Durch Kollektivvertrag ist jedenfalls für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal eine Pensionskassenzusage **bzw. eine betriebliche Kollektivversicherung** im Sinne des Betriebspensionsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen bzw. abzuschließen. "

Seite 2/2

Mit der Bitte um Berücksichtigung unseres Anliegens verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Braumüller

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs  
Sektion Lebensversicherung